Nr. 44-641-Ai 12

**Durchführung einer standortbezogenen Umweltverträglichkeitsprüfung des Einzelfalls für die Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens auf der Fl.-Nr. 251, Gemarkung Aiglsbach durch die Gemeinde Aiglsbach;**

**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Gemeinde Aiglsbach beantragt mit Schreiben vom 07.05.2021 die wasserrechtliche Plangenehmigung für die Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens auf der Fl.-Nr. 251 der Gemarkung Aiglsbach. Das Vorhaben soll den Hochwasserschutz der Gemeinde Aiglsbach bei Starkregenereignissen durch Entlastung des Riedmoosgrabens verbessern. Ebenso soll der Mischwasserkanal der Kläranlage bei Vollfüllung des Riedmoosgrabens entlastet werden. Das Hochwasserrückhaltebecken hat ein Volumen von ca. 3.800 m3 und eine Absperrbauwerkshöhe von 1,9 m. Der Drosselabfluss an das Unterwasser ist mit 183 l/s angegeben.

Gemäß §§ 5 und 7 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe c UVPG, i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG, wird die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

In der ersten Stufe ist festzustellen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist im Rahmen der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Ortschaft Aiglsbach liegt in einem Talbereich. Bei Regenereignissen fließt aus drei Richtungen (Norden, Westen und Süden) Niederschlagswasser in Richtung Ortschaft, was regelmäßig zu einer Überlastung der bestehenden Regenwasserverrohrung und Bachgerinnes des Riedmoosgraben führt. Dadurch kommt es immer wieder zu Überflutungen bis zum Schlammeintrag bei den angrenzenden Häusern und Straßen.

Das Vorhaben liegt nicht in einem Schutzgebiet nach den Naturschutzgesetzen und weist keine gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile auf. Biotope werden nicht nachhaltig beeinträchtigt. Artenschutzrechtlich relevante Vorkommen sind nicht bekannt und aufgrund der standörtlichen Verhältnisse auch nicht zu erwarten. Durch das Vorhaben sind keine Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung, keine Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Kapitels 4 Abschnitt 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und keine gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG, Art. 16 und 23 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)) betroffen (Nr. 2.3.1 -2.3.7 der Anlage 3 zum UVPG).

Die Verfügbarkeit und Qualität der natürlichen Ressource Wasser wird nicht beeinflusst. Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG sowie Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sind nicht betroffen.

Das Bauvorhaben liegt in einem Gebiet, welches immer wieder überschwemmt wird. Ein Überschwemmungsgebiet nach § 76 Abs. 1 WHG liegt jedoch nicht vor. (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG)

Gebiete entsprechend der Nr. 2.3.9 der Anlage 3 zum UVPG liegen nicht vor.

Das Gebiet hat keine hohe Bevölkerungsdichte (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 zum UVPG).

Es sind keine Bau- und Bodendenkmäler in unmittelbarer Nähe verzeichnet (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG).

**Die Prüfung in der ersten Stufe der Kriterien nach § 7 Abs. 2 UVPG i. v. m. Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG hat ergeben, dass durch die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.**

**Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG besteht demnach keine UVP-Pflicht.**

Eine Prüfung auf der zweiten Stufe ist aufgrund fehlender vorliegenden örtlichen Gegebenheiten nicht mehr erforderlich.

Diese Feststellung – in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten – wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Kelheim, 07.03.2023

Landratsamt:

gez. Ferch

Abteilungsleiter